

30.07.2019

Cybergrooming: Änderung der Strafbarkeit

Am 29. Juni 19 hat das Kabinett der Bundesregierung einen Gesetzesentwurf beschlossen, in dem zukünftig auch versuchte Fälle von Cybergrooming strafrechtlich erfasst werden.



© jugendfotos_Tamara_Münstermann_Bildredaktion_BJR

Honigwaben

Cybergrooming, das gezielte Ansprechen von Kindern im Internet mit dem Ziel der Anbahnung sexueller Kontakte, ist in Deutschland verboten. Nach § 176 StGB kann bei Missachtung eine Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren folgen. Zu „tatsächlichen“ sexuellen Handlungen muss es nicht kommen – allein die Absicht genügt.

Die neu eingeführte Versuchsstrafbarkeit betrifft Fälle, in denen Tatbegehende glauben, Kontakt zu einem Kind anzubahnen, tatsächlich aber mit Erwachsenen kommunizieren – ob mit Eltern oder verdeckten ErmittlerInnen. Ziel ist, Kinder im digitalen Zeitalter noch effektiver vor sexueller Belästigung zu schützen.

[Mehr Infos](#)